

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2222.) Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Aus- schluss der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. Novbr. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derselben öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wege gebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfallsigen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurriert die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlass der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unsren Forstkassen geleisteten Kommunalbeiträge hinfüro weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeinde-
Jahrgang 1841. (Nr. 2222 — 2223.)

Bezirken zu Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden sonstigen Wege-Unterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch fernerhin bis dahin fortdauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden.

München, den 17. November 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

für den Minister des Innern:

v. Boyen. v. Kampf. Mühler. v. Meding. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. z. Stolberg.

(Nr. 2223.) Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die unter Nr. 463. (Seite 20. Jahrgang 1818.) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818.
D. d. den 30. November 1841.

In der unter Nr. 463. der Gesetzsammlung (S. 20. Jahrgang 1818.) zur Publikation gebrachten Allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1818. wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes wird auf den §. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Schreibfehler, da nicht der §. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2., sondern der §. 275. Theil II. Titel 11. die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Verordnung gelesen werden:

§. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11.

Berlin, den 30. November 1841.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kampf. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan.
Gr. z. Stolberg.

(Nr. 2224.)

(Nr. 2224.) Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16. Dezember 1841.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusezenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842. wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehaltts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — nämlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Generaldirektor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des König-

lich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;
und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;
andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter sc.,
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w.; von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrikt, namentlich die Ämter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842. dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebiettheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

- a) der Vertrag vom 1. Mai 1834. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;
- b) der Vertrag vom 7. Mai 1836. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und
- c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zollkartel,

lechteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14. Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hierdurch für die Dauer des Jahres 1842. erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842. wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebiettheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Kommission-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842. verbleiben, es bei den Bestimmungen des dessfallsigen Vertrages vom 14. März 1835. bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1. 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen kontrahirenden Theilen
(Nr. 2224.) vor-

vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.

(L. S.)

August von Berger.

(L. S.)

Franz August Eichmann.

(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus

Dommes.

Adolph Georg Theodor

(L. S.)

Pochhammer.

(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

August Philipp Christian

von Amsberg.

(L. S.)

Gerhard Friederich August

Jansen.

(L. S.)

Vertrag

zwischen Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836.
errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst
des Vertrages vom 1. Mai 1834,
geschlossen zwischen Hannover einerseits und Braunschweig andererseits, und
des Vertrages vom 7. Mai 1836.
geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg
andererseits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig
und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem
mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841. bevorstehenden Ablaufe jener Verträge
für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben
bevollmächtigt:

Seine

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Königlich Sachsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen,
Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-
Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instruktionen, unter dem Vorbehale der Ratifikation, über Nachste-
hendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836., geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842., verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits unter dem 27. Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zollkartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Kontraventionen (Art. 5. des erwähnten Kartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Funktionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt seyn und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke dessjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auslieferung der Ratifikations-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Dezember 1841.

August von Berger. Gerhard Friederich August Jansen.

(L. S.) (L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus

Dommes.

(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

(Nr. 2225.) Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17. Dezember 1841.

Sa der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des krafft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des krafft der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837. vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen kontrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842. erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten,

ten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Swarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der Aten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphe-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphe-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w., von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrethaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Besförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich

berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, seden durch die Zoll- oder Steuer-gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

A. Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842. ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landtheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

B. 2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

C. an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

D. bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

A. Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837., betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Anteils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsysteem Preußens und

der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Daterber. d., f., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842. ab, Gemäßheitheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. Oktober 1841. abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen Kontrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Strafen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeignet.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikel 4. des Vertrages vom 1. November 1837. erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämtlich mit dem 1. Januar 1842. in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842. festgesetzt. Derselbe soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhl Meyer.	August v. Berger.	Gerhard Friederich	August Philipp
(L. S.)	(L. S.)	Hieronymus	Jansen.
Franz August Eichmann.	Georg Friedrich	Dommes.	Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)
Ad. Georg Theod. Pochhammer.	Friedrich Ernst	Witte.	(S. d.)
(L. S.)	(L. S.)		

Übereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einiger Artikel.

Die unterm 1. November 1837. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf

a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuer-

Vereine verbleibenden Gebietstheile,

b) das Fürstenthum Lippe,

c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,

d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,

e) das Königlich Preußische Amt Lügde,

f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage be-

zeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Fallersleben,

und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Aus-

führung gekommen seyn wird,

und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landes-

theile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über

den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeier.

(L. S.)

Franz August Eichmann.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor

Pochhammer.

(L. S.)

August Philipp Christian

Theodor von Amsberg.

(L. S.)

August von Berger.

(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus

Dommes.

(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

Gerhard Friederich August

Jansen.

(L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig
einerseits und Hannover andererseits,

den

erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes
Elbingerode an das Zollsystem der ersten Staaten
betreffend.

(2. A.)

(2. B.)

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1. Januar 1842. ab dem Zollvereine beitretenen Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für Rechnung von Kommunen und Korporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1. Januar 1842. ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J.
(Nr. 2225.) die

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1. November 1837., zwischen Preussen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842. ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841

August Heinrich Eublemeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann, in.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

Adolph Georg Theodor or
Pochhammer.

(L. S.)
Friedrich Ernst
(L. S.)

August Philipp Christian
Theodor von Amsberg.

(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und
Hannover andererseits

wegen

des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an
den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Januar 1842. ab in den Herzogl. Braunschweigischen Haupländen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5. und 6.);
- b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7., und
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn

1) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Körporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheile, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landes-

theile, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kausleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absahe eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Besugniß der zur Erhebung und Auffertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstrafen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Auffertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Auffertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maafgabe der deshalb getroffenen näheren Ueber-einkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobligationen, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile an-

angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobligationen geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Hannoverischen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehr erwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den Hannoverischen Landessfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfugungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuhören, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, und von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maafgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Ge genstände fallen, nach Abzug der Denunziantenanteile, dem Königlich Hannoverischen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem König von Hannover vorbehalten.

(Nr. 2225.)

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangsölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maafregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhl Meyer.

(L. S.)

Franz August Eichmann.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer

(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg

(L. S.)

August von Berger.

(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins andererseits,
den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an
das Steuersystem der letzteren Staaten
betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837. geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

- a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Würgassen, und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen (L. S.)

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1840
Wolfsburg, Hehlingen, Heflingen und Roelum Friedrich Ernst Witte.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember (L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.

August Heinrich Kuhlmeier. (L. S.)

(L. S.)

Franz August Eichmann. Georg Friedrich Hieronymus
(L. S.) Dommes.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

Ueber ein k u n f t

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842. ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842. ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein treitenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heflingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roßlum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-Distrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Heddinghausen, die Ortschaften Vodenburg und Westrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Kommission-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. verabredeten Maßregeln zur Förderung des Messverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Messwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine

hd-

höhere Mesgebühren oder Unkosten, als von den Mesgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1. Januar 1842. in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

1. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermägigte Eingangs-Abgabe, und zwar

für Bier von 6 gGr. pro Ohm,

= gewöhnlichen Branntwein

bei einer Alkoholstärke bis einschließlich

50 Prozent nach Tralles von 2 Rthlr. 18 gGr. — Pf.

von 51 — 60 = = = = = 3 = 10 = 6 =

= 61 — 70 = = = = = 4 = 3 = — =

= 71 — 80 = = = = = 4 = 19 = 6 =

= 81 Prozent und darüber = = = = = 5 = 12 = — =

pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereins-Tarifs),

Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),

grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.),

Essig (Pos. 15.),

leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),

getrocknete Birnen, Apfeln, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.),

Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Haser (Pos. 22. a.),

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),

grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),

Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35. b. 1.),

Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,

Oelsaamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),

Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),

Sämereien (Pos. 45.),

Seife (Pos. 49. a. b.),

Seilerwaaren (Pos. 50.),

Talglichte (Pos. 54. b.),

gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),

Vieh (Pos. 59.),

Wagen u. s. w. (Pos. 62.),

rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Produkte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikte nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Gränz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Distrikte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
 - b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kennlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen, und
 - c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,
- gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Kontroll-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch dieseljenigen aus dem Harz- und Weser-Distrikte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stockte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholt, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig

schweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Verühring des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermägigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Verühring des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Kontrole-Maßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Unrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. genannten Straßen wird

- 1) die ermägigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.
- 2) Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden

II. Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Missbrauch erforderlichen Kontrole-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

- 1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Zentner;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

- a) von Friedland über Marzhausen nach Ekershausen,
- b) = = = = und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
- c) = = = = und Gertenboch nach Hedemünden,
- d) = Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
- e) = Kobbessen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
- f) = Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
- g) = Wandorf über Neindorf und Beckedorf auf Kobbensen,
- h) = Unsen über Peeken und Hessen Oldendorf auf Steinbergen,
- i) = Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
und umgekehrt, und
- k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe
in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

- 1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
 - a) zwischen Nieste und Klein-Altenrode,
 - b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
 - c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
 - d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
 - e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen
 - a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Elus, und
 - b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

August v. Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronimus
Dommes.

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor
v. Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friederich August
Jansen.
(L. S.)

(Nr. 2226.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der
1. Nov. 1837. Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Besteuerung
K. o. n. 29/11/42. 92. 1100 innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem
1840 Aug. 3. zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsysteme verbundenen Staaten
 angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen. Vom 17. Dezember 1841.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsysteem der ersten Staaten betreffend, ist von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, nämlich

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.,

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

dem Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Königlich Hannoverischer Seits:

dem Königlich Hannoverischen General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

dem Königlich Hannoverischen General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

dem Königlich Hannoverischen Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.,

noch die folgende, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Hannover Bezug habende Verabredung unter dem Vorbehale der Ratifikation getroffen worden.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837. zwischen Preußen und Hannover geschlossene Uebereinkunft wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem (Nr. 2226.) Zoll-

Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen bleibt, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln vom 1. Januar 1842. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß, statt der im Separat-Artikel 4. unter lit. a. erwähnten Ausgleichungs-Abgaben vom Branntwein, von dem obengedachten Zeitpunkte ab die in dem Vertrage vom 8. Mai d. J. unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Uebergangs-Abgaben vom vereinsländischen Branntwein zur gemeinschaftlichen Theilung kommen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den hohen kontrahirenden Theilen zur Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen der Eingangs erwähnten Uebereinkunft in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus
Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Vochammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2224. bis Nr. 2226. abgedruckten Verträge hat Statt gefunden.

Regiſter zur Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1841.

Bemerkung. Die am Schluſſe der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchſte Kabinetts-Order.) G. (Geſetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

Abgaben, direkte, ſiehe Grundsteuer, Gewerbe- und Klassensteuer; — Kommunale, ſiehe Gemeinde-Absagen. — indirekte, im Verkehr mit fremden Staaten, ſiehe Zollvereins- u. Handels- ic. Verträge.

Ablösungen, dinglicher Befreiungen von Gemeindelasten, Seitens der Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 37.) 304. — der auf dem Grundbesitze haftenden, gewerblichen, handwerksmäßigen und andern Leistungen, welche in der Ablö.-Ord. v. 7. Juni 1821. weder als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, deren Erleichterung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Aggravation, (Rechtsmittel), verschärftes Straf-Erkenntnisse durch dieselbe, Abfassung des Erkenntnisses auf das gegen letztere wiederum eingelegte Rechtsmittel, in fiskalischen Untersuchungssachen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128.

Aichung, ſiehe Eichung.

Akten, der Patrimonialgerichte, deren Aufbewahrung bei dem Richter der leztern. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 252.

Ämter, Verwaltungen für eine oder mehrere Gemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 299. 317. ff. — Regulirung deren Bezirke. (§§. 14. 15.) 299. 300. — Verbindung der Bürgermeisterstellen mit denselben in Städten, in welchen die Landgemeinde-Ord. besteht. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 13.) 324.

Amtmänner, Vorſteher der Landgemeinde-Ämter in der Provinz Westphalen, deren Anstellung, Besoldung und Verhältniffe. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 299. 310. ff. 317. f. — Disziplinar-V erfahren gegen dieselben. (§. 101.) 316. — deren Stellvertreter, Unterbeamte und Diener. 310. f. 317. f.

Amtskasse, deren Einrichtung und Verwaltung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 108.) 317.

Amtsversammlung, deren Bildung für die Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 112—116.) 318. 319.

Anhalt-Köthen, Herzogthum, Übereinkunft mit dems. wegen gegenseitiger Übernahme der vagabunden, Verbrecher und Ausgewiesenen. (Minist.-Erkl. v. 24. Juli 39. u. deren Bekanntmach. v. 15. Mai 41.) 87—91.

Auleihen, deren Aufnahme in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 94.) 314.

Appellations-Erkenntnisse, Theilnahme von mindestens drei Richtern an deren Abfassung bei den standesherrlichen Obergerichten. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Appellationsgerichtshof, in Cöln, Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz (Rechtsmittel gegen aggravirende Urteil) in den im Bezirke derselben geführten fiskalischen Untersuchungen. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128. — Übereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Vollstreckung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Zivil-Urtheile. (Minist.-Erkl. v. 1^o. Juni und deren Bekanntmachung v. 6. Juli 41.) 122—124.

Arbeitsverdienſt, der Sträflinge und Gefangenen, darf niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Armee, Anordnungen für die Fesselung und Vollziehung der Disziplinar-Strafen in ders. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Armen-Angelegenheiten, Sportel- und Stempelfreiheit der Guts herrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden, in ders. (A. K. O. v. 18. August 41.) 288.

Armenkassen, der Heimathsorte von Seeschiffen, erhalten die auf leichtern aufkommenden Geldstrafen. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64.

Arrestschlag, siehe Beschlagnahme.

Akkende Stoffe, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig. Urkunde des XII. Supplementar-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Ausgebot, kirchliches, des Gesindes, mit Bezug auf §. 275. des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. (nicht Tit. 2.) in der Verord. v. 16. März 1818. (Staats-Minist. Berichtigung v. 30. Novbr. 41.) 406.

Ausgabe-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Ausgaben, Befugnisse der Kreisstände, solche zu beschließen, s. Kreisstände.

Ausgewiesene, siehe Vagabunden.

Auslagen, baare, deren Aufbringung bei Ablösungen der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — amtliche, der Friedensrichter und Gerichtsschreiber, in der Rheinprovinz, deren Festsetzung u. Einziehung. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 86.

Ausländer, deren Trauung mit Inländerinnen. (V. v. 28. Apr. 41.) 121. — Verfahren gegen solche als Handel- und Gewerbetreibende, siehe Zollvereins-Verträge. — als Vagabunden, siehe diese.

B.

Bank, Königl. (Haupt-Bank), in Berlin, auf die im Giroverkehr ders. auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen finden die §§. 1295. u. 1296. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. u. die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Tit. 50. der A. G. O. keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Jan. 41.) 29. — Stempelfreiheit für diese Anweisungen. (ebendas.)

Bataillons-Kommandeure, Disziplinar-Strafgesetz ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 16.) 329.

Benefizial-Erben, Rechte u. Verpflichtungen ders. gegen Pfand- u. Hypothekengläubiger, in Konkurs- u. Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8.

Berg, vormaliges Großherzogthum, Vertretung der Gemeinden in den dazu gehörig gewesenen Landestheilen vor Gericht, in Anwendung der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezbr. 1808. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13.

Bergwerks-Eigenthum, Verfahren bei Verfolgung des Pfandrechts auf dasselbe in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 5.

Beschlagnahme, (Beschlaglegung, Arrestschlag) findet rücksichtlich des Arbeitsverdienstes der Straflinge

Beschlagnahme, (Forts.)

und Gefangenen nicht statt. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Beurlaubte, des stehenden Heeres, Disziplinar-Strafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 334.

Bevölkerung, in den zollvereinten Staaten, deren Ausmittelung in jedem ders. von drei zu drei Jahren u. gegenseitige Mittheilung der desfallsigen Nachweisungen. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 7. §. 4.) 150.

Bezirksvorsteher, deren Bestellung in Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 324.

Blankenburg, Fürstenthum, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Bodenburg, Ortschaft, s. Braunschweig, Landestheile.

Brandenburg, Prov. (Kur- u. Neumark), u. Markgrafsenthum Niederlausitz, Befugnisse der Kreisstände in dens. Ausgaben zu beschließen u. die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 53.

Brandschäden, Zulässigkeit von Privat-Unterstützungs-Vereinen rücksichtlich derselben auf dem platten Lande von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 254. — Ermittelung und Vergütung ders. Seitens der Feuer-Sozietät. (ebendas.) 265—270.

Braunschweig, Herzogthum, Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten, wegen Anschlusses desselben an den Gesamt-Zollverein (v. 19. Oktbr. 41.) 353—370. — schließt sich mit dem Bierzehn-Thalerfuße der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838. an. (Art. 13.) 361. — tritt auch dem Zollkartel gegen den Schleichhandel ic., v. 11. Mai 1833. bei. (Art. 19.) 363. — Übereinkunft zwischen demselben und Preußen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 19. Oktbr. 41.) 371. — Vertrag zwischen demselben u. Preußen über die Ausführung des gemeinsamen Zollsysteins in dem Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stifts-ante Walskried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen bei Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen (v. 19. Oktbr. 41.) 373—378. — desgl. in den Preußischen Gebiets-theilen Wolfsburg, Hehlingen, Hehlingen und Lüchtringen (v. 19. Oktbr. 41.) 378—383. — Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile (v. 16. Dezbr. 41.) 407—410. — Vertrag zwischen demselben, Hannover u. Oldenburg einerseits, und den zollvereinten Staaten andererseits, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abge-

Braunschweig, (Forts.)

abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (v. 17. Dezbr. 41.) 412. — Ausdehnung der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837., wegen Unterdrückung des Schleichhandels, auf dasselbe. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (D.) zwischen den Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebiettheile an das Steuersystem der erstern Staaten betr., (v. 17. Dez. 41.) 425. — Übereinkunft (E.) zwischen demselben und den zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover u. den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen, (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Förderung des Meßverkehrs in den Städten Braunschweig u. Lüneburg. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426. — die Übereinkunft (C.) vom 1. Novbr. 1837. wegen des Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amts Calvörde, des Braunschweigischen Anteils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen erlischt, da diese Landestheile v. 1. Janr. 1842. ab dem Zollverein angehören. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 3.) 414.

Breslauer Meß- oder Marktwechsel, deren Präsentation u. Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Brieg, Stadt, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts geltenden besondern Rechte (Wenceslausches Kirchenrecht v. Jahre 1416. sc.) u. Anwendung der Vorschriften des A. L. N. in Stelle derselben. (G. v. 30. Juni 41.) 127.

Bromberger Kanal, Abgabe für dessen Benutzung. (A. K. O. u. Tarif v. 16. Janr. 41.) 26—28.

Brückengelder-Tariff, bei Oppeln über die Oder. (A. K. O. u. Tarif v. 12. Janr. 41.) 23—26. — bei Dirschau über die Weichsel. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Bundesstaaten, deutsche, Schutz in dens. gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke für die inländischen Verfasser ders. (Bundestags-Beschluß v. 22. April u. Publik.-Patent v. 6. Novbr. 41.) 385. — siehe auch Nachdruck.

Bürgermeister, in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen, deren Stellen sollen in der Regel mit denen des Amtmanns verbunden werden. (W. v. 31. Oktbr. 41. §. 13.) 324. — in den

Bürgermeister, (Forts.)

Landestheilen des vormaligen Großherz. Berg, Vertretung der Gemeinden durch dieselben vor Gericht. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13.

Bürgermeistereien, in der Provinz Westphalen, deren Beibehaltung als Amtsbezirke. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 299.

Bürgerrecht, dessen Erwerbung in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (W. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6—8.) 323.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., s. Ca. — Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Calvörde, Amt, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Cappeln, siehe Lippe, Fürstenthum.

Cöln, Stadt, s. Appellationsgerichtshof.

Cölnische, (Kur.), Verordnung vom 28. Mai 1794., die Aufnahme von Gemeindevollmachten betreffend, deren Anwendung in dem Herzogthum Westphalen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120.

D.

Danziger Wechseldorfung, vom 8. März 1701., Ermäßigung der darnach zulässigen Respitte auf drei. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 92.

Depositat-Ordnung, v. 15. Septbr. 1783., Abänderung des §. 49. Tit. I. ders. rücksichtlich der höhern Genehmigung des Zinsfußes bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.

Diebstahl, zweiter gewaltamer oder vierter gemeiner, worüber ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat. Beträgt die Strafe zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe, so gebührt die Absaffung des Erkenntnisses zweiter Instanz im Departement des Kammergerichts dem Ober-Appellations-Senate, in der Provinz Preußen dem Tribunal zu Königsberg; beträgt die Strafe weniger, so gebührt die Absaffung des Erkenntnisses zweiter Instanz dem Kriminal-Senate des Kammergerichts und in der Provinz Preußen den Oberlandesgerichts-Senaten für Strafsachen. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336. — s. auch Holzdiebstahl.

Dienste, siehe Realberechtigungen.

Dirschau, Stadt, Brück- u. Fährgeld-Erhebung für den Weichsel-Übergang das. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Disziplinarstrafen in der Armee, Anordnungen für deren Festsetzung und Vollziehung. (W. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Dolmetscher, deren Buziehung bei der Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. (G. v. 9. Juli 41.) 129.

Dorfgemeinden, (Landgemeinden), deren Verfassung in der Provinz Westphalen. (Landgemeinde-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297—321. — Ernennung von Dorfs- oder Bauerschaftsvorstehern in dens. als Hülfsbehörde der Gemeindevorsteher. (G. 82.) 311.

Dorf-Ordnungen, deren Erlaß für einzelne oder mehrere Gemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 16.) 300.

Dramatische Werke, Schutz gegen unbefugte Aufführung und Darstellung ders. für deren inländische Verfasser in den deutschen Bundesstaaten. (Bundestags-Beschluß vom 22. April, Publik.-Patent vom 6. Novbr. 41.) 385.

Duisburg, Kreis, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Subhastation von Realberechtigungen in dems. (B. v. 10. April 41.) 76—78.

C.

Egypten, siehe Ottomanische Pforte.

Ehen, deren Schließung zwischen Ausländern und Inländerinnen. (B. v. 28. Apr. 41.) 121.

Eichung, gleichförmige, der Schiffe auf dem Rheine, Regulativ für dieselbe, als Supplementar-Artikel X. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Art. 17. (Genehm. Urkunde v. 6. Septbr. 1838.) 81.

Einnahme-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Ginzugsgeld, dessen Erhebung bei Niederlassungen in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 19.) 301.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Anlagen), Bestrafung deren Beschädiger. (B. v. 30. Novbr. 40.) 9. — desgl. der Eisenbahn-Offizianten für Bernachlässigungen. (ebendas.) 10. — desgl. der Eisenbahn-Vorsteher, wenn sie dergl. Offizianten nicht entlassen oder wieder anstellen. (ebendas.) 10. — Berlin-Frankfurter, in der Richtung bei Köpenick vorbei über Fürstenwalde und Rosengarten, nach Frankfurt a. d. O., deren Errichtung mit einem Grundkapitale von 2,200,000 Rthlr. (A. K. O. v. 28. März 40., Statut v. 26. Juni 40. u. A. Bestätig.-Urkunde v. 15. Mai 41.) 94—113. — von Bonn über Brühl nach Köln und Verbindung derselben durch eine Zweigbahn mit der von Köln nach Aachen führenden Bahn. (A. K. O. v. 6. Juli 40.) 31. — (Transitorische Bestimmungen) 43. — (Bestätigungs-Urkunde v. 11. Febr. 41. und Statut v. 27. Sept. 40.) 30—43. — Oberschlesische, von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, durch Oberschlesien nach der Landesgränze, zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-

Eisenbahnen, (Forts.)

Nordbahn. (A. K. O. v. 24. März, Statut u. A. Bestätigungs-Urkunde v. 2. Aug. 41.) 233—251.

Elbingerode, Amt, siehe Hannover.

England, siehe Großbritannien.

Entzündliche Stoffe, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig. Urkunde des XII. Supplementar-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Erbshaftlicher Liquidationsprozeß, siehe Liquidationsprozeß.

Erkenntnisse, zweiter Instanz, an deren Abfassung bei den standesherrlichen Obergerichten sollen mindestens drei Räthe teilnehmen. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86. — dritter Instanz (Rechtsmittel gegen abgravierende Urteil), in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geführten fiskalischen Untersuchungssachen, Kompetenz zu deren Abfassung. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128. — s. auch Krimin.-Erkennt.

Eschershausen, Amt, s. Braunschweig, Landesth.

Eskadron-Kommandeure, Disziplinar-Strafgehalt ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 17. 18. u. 19.) 329. f.

Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841. (v. 24. März nebst A. K. O. v. 16. Apr. 41.) 48—51.

Exekution, gerichtliche, deren Vollstreckung für Pfand- und Hypotheken-Gläubiger in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — s. auch Beschlagnahme.

F.

Fährgeld-Tarif, für den Weichsel-Übergang bei Dirschau. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Fallersleben, Amt, siehe Hannover.

Festungs-Kommandanten, Disziplinar-Strafgehalt ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 11. 12.) 328.

Feuersozietäts-Reglement, für das plattde Land von Altpommern (v. 20. Aug. 41.) 253—281.

— Verordnung über die Ausführung dieses Reglements und über die Auflösung der verschiedenen bisher daselbst bestandenen Feuersozietäten (v. 20. Aug. 41.) 282—284. — für die Provinz Posen, v. 5. Janr. 1836. (§. 85—115.), Abänderung einiger Bestimmungen in dems. wegen Aufnahme von Schmieden in die Sozietät (§. 7. Nr. 8.), und wegen Eintritts in letztere u. Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit. (§§. 15. u. 27.) (A. K. O. v. 6. Aug. 41.) 293.

Feuersprizen-Prämien, deren Bewilligung aus dem Fonds der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 278.

Feuer-

Feuerversicherungen, von Immobilien, bei in-
u. ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften, de-
ren Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde, wie
solche in den §§. 14. u. 15. des Gesetzes v. 8. Mai
1837. (S. 104. f.) für Mobilier-Versicherungen an-
geordnet worden. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122.
— Stempel- u. Kostenfreiheit der darauf sich bezie-
henden Verhandlungen. (ebendas.) — Rekurs an
die vorgesetzte Regierung in dergl. Angel. (ebendas.)
— s. auch Mobilier-Feuerversich.

Feuerzeuge, (Streichs), strafbare Verladung ders.
auf Rheinschiffen. (Genehm.-Urkunde des XII. Suppl.
Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.)
84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Fideikommisfolger, Wahrnehmung deren Rechte
bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzellen
von Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41. §. 5.) 80.

Finanz-Etat, Haupt-, siehe Etat.

Fiskalische Untersuchungen, s. letztere.

Forenzen, auswärts wohnende Grundeigentümer,
welche in dem Gemeindebezirke nicht mit einem
Hause angesessen sind, deren Verhältnisse in den
Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.
Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 43.) 305. — desgl. in den
Städten, mit der Landgemeinde-Ord., als auswärts
wohnende Hausbesitzer. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 5.) 322.
Forsten, Königl. (Staatswaldungen), — in der Pro-
vinz Westphalen u. der Rheinprovinz, Unterhaltung
der durch dieselben führenden oder dieselben begrän-
zenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405.
— Kommunal-, s. Waldungen.

Forstprodukte, siehe Waldprodukte.

Fremde Sprachen, Aufnahme von Notariats-Urkun-
den in dens. (G. v. 9. Juli 41.) 129.

Friedensrichter, in der Rheinprovinz, Festsetzung
u. Einziehung deren Gebühren u. Auslagen (A. K. O.
v. 24. Apr. 41.) 86.

G.

Gandersheim, Amt, s. Braunschweig, Landesth.
Gebühren, der Friedensrichter und Gerichtsschreiber
in der Rheinprovinz, deren Festsetzung und Einzie-
hung. (A. K. O. v. 24. April 41.) 86. — der Gerichtsschreiber
u. Gerichtsvollzieher im Bezirke des Appellations-
gerichtshofes zu Cöln in Untersuchungs-Sachen we-
gen einsachen Holzdiebstahls und Entwendung von
Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gebühren-Freiheit, (Sportel-, Kosten-Freiheit.)
der Gutsherrschäften, sowie der Stadt- und Land-
gemeinden, in Armen-Angelegenheiten. (A. K. O.
v. 18. Aug. 41.) 288. — der Verhandlungen über

Gebühren-Freiheit, (Forts.)

Ablösungen der auf dem Grundbesitz hafenden ge-
werblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen.
(G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — für die auf die
ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Feuerversicherun-
gen von Immobilien sich beziehenden Verhandlun-
gen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in Feuer-
Sozietsangelegenheiten des platten Landes von Alt-
pommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255.

Gefangene, deren Arbeitsverdienst darf für deren
Gläubiger niemals in Beschlag genommen werden.
(A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Gefängnisstrafe, für Vergehen der Mannschaften
auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41.) 64. ff. — s.
auch Strafen.

Geldrenten, siehe Realberechtigungen.

Geldstrafen, deren Anordnung gegen die Mannscha-
ften auf Seeschiffen durch deren Kapitaine, und Ver-
wendung ders. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64. —
s. auch Strafen.

Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Abgaben, Steu-
ern und Lasten), deren Auflösung in den Landge-
meinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v.
31. Oktbr. 41. §§. 27—39.) 302—304. — neue
und erhöhte, deren Einführung. (§. 95.) 345. —
Befreiungen von denselben (§§. 34—38.) 303. 304.
— Ablösungen dinglicher Befreiungen von dens. sei-
tens der Gemeinden. (§. 37.) 304.

Gemeindeämter, in den Landgemeinden der Pro-
vinz Westphalen, Verpflichtung zu deren Annahme
u. Befreiung von dens. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr.
41. §§. 117—122.) 319. 320.

Gemeindebeamte, in den Landgemeinden der Pro-
vinz Westphalen, deren Wahl u. Anstellung. (Land-
gem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 73—87.) 310—312.
— Disziplinar-Aussicht über dies. (§§. 87. u. 104.)
312. 316. — Suspension, Entsezung und unfreiwillige
Entlassung ders. (§. 86.) 312. (§§. 86. 107.)
312. 317.

Gemeinde-Einnahmer-Stellen, in den Landge-
meinden der Provinz Westphalen, deren Verwaltung.
(Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 84.) 312.

Gemeinde-Grundstücke, deren Verwaltung, Ver-
pachtung, Verpfändung, Veräußerung und Antkauf
in den Landgemeinden der Provinz Westphalen.
(Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 91—94.) 314

Gemeinde-Haushalts-Etat, dessen Aufstellung auf
ein bis drei Jahre für die Landgemeinden der Prov.
Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 91.
97.) 313. 315. — Führung des Kassen- u. Rechnungs-
wesens nach demselben. (§§. 98—103.) 315. f.

Gemein-

Gemeinden, (Kommunen), in den westlichen Provinzen, werden von der Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — erhalten für die ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagung der Klassen- u. Gewerbe-Steuer ein Prozent der Einnahme. (desgl.) 30. — in den Bürgermeistereien des vormaligen Großherzogthums Berg, deren Vertretung vor Gericht. (A. K. O. v. 30 November 40.) 13.

Gemeinde-Nutzungen, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, Theilnahme an dens. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 23—26.) 301. 302.

Gemeinderecht, dessen Erwerbung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 17. 42—48.) 300. 305. 306. — Ausschließung von dems. u. Verlust desselb. (ebend.) 306. — dessen Erwerbung in den Städten mit der Landgem.-Ordn. (Verord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6—8.) 323.

Gemeindeverfassung, deren Einrichtung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die revidirte Städte-Ord. bis jetzt nicht eingeführt ist. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — s. auch Landgem. Ord.

Gemeindeverordnete, deren Wahl und Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 49—64. 67. 70.) 307. 308. 309.

Gemeinde-Versammlungen, Rechte und Verhältnisse ders. in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 62—72. 88—105.) 308—310. 312—316.

Gemeinde-Borsteher, deren Verhältnisse u. Obliegenheiten in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 310. ff.

Gemeinheiten, (gemeinschaftliche Benutzung von Grundstücken), deren Erwerbung durch Verjährung und schriftlichen Vertrag, nach §§. 2. 27. und 164. der Gemeintheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821. (G. v. 31. März 41.) 75.

Gemeintheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821., Deklaration u. nähere Bestimmung des § 164. ders. die Erwerbung von Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten (§. 2. u. 27. ders.) durch Verjährung u. schriftlichen Vertrag betr. (G. v. 31. März 41.) 75.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, (Rechtspflege), gegenseitige Übereinkunft darüber mit dem Großherzogthum Hessen, rücksichtlich der Provinz Rheinhessen. (Minist.-Erkl. v. $\frac{4}{5}$. Juni u. deren Bekanntmachung v. 6. Juli 41.) 122—124.

Gerichts-Ordnung, allgemeine, Thl. I. Tit. 11. §. 558., den Verlust des Klagerechts der Lotterie-Einnehmer auf

Gerichts-Ordnung, allgemeine, (Forts.)

gestundete Einschlagselder betr., tritt wieder in Kraft. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 131. — Thl. I. Tit. 50. §. 40., die darin enthaltene Bestimmung über vor eröffnetem Konkurse akzeptierte und nicht bezahlte Assignationen, findet auf die im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Ergänzung deren Vorschriften, Thl. III. Tit. 7. §§. 48. u. f., über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. (G. v. 9. Juli 41.) 129. — Erweiterung des §. 21. des Anhangs zum §. 53. Tit. 2. Thl. I. in Beziehung auf den eximierten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter. — Aufhebung des §. 435. desselben rücksichtlich der beschränkten Disposition über die in dem Nachlaß eines verstorbenen Offiziers befindlichen Montirungs- u. Equipagestücke. (A. K. O. v. 8. Jan. 41.) 16.

Gerichtsschreiber, in der Rheinprovinz, Festsetzung u. Einziehung deren Gebühren u. Auslagen. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 86. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Gebühren u. resp. Reisekosten derselben in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gerichtsstand, eximirter, aller bei den Patrim.-Ger. angestellten Richter (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Gebühren u. resp. Reisekosten derselben in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gesinde, kirchliches Aufgebot derselben, mit Bezug auf §. 275. des A. L. R., Thl. II. Tit. 11. (nicht Tit. 2.) in der Verord. v. 16. März 1818. (Staats-Minist.-Berichtigung v. 30. Novbr. 41.) 406.

Getreideabgaben, siehe Realberechtigungen.

Gewerbesteuer, in den westlichen Provinzen, deren Erhebung soll auch ferner durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt werden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — die Kommunen werden von der Verpflichtung der örtlichen Erhebung ders. (§. 34. lit. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.) entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — für die Erhebung ders. werden den Steuerempfängern drei Prozent, den Gemeinden für die Veranlagung ein Prozent der Einnahme bewilligt. (desgl.) 30.

Gewerbliche Leistungen, auf dem Grundbesitz haftend, Erleichterungen für deren Ablösung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Gewichtssystem, Förderung der Übereinstimmung in demselben unter den zollvereinten Staaten (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 6.) 149.

Giroverkehr, der Königl. Bank, siehe letztere.

Goethe, v., Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschlüsse vom 4. Apr. 40. u. 11. Febr. 41. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125. f.

Goldmünzen, deren Annahme bei den Zoll-Hebestellen in den zollvereinten Staaten. (Vertrag vom 8. Mai 41. Art. 5. §. 3.) 149.

Gouverneure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 11.) 328.

Greene, Amt, siehe Braunschweig, Landestheile.

Grevenhagen, siehe Lippe, Fürstenthum.

Großbritannien und Irland, (England), vereinigtes Königreich, Handels- und Schiffahrts-Konvention zwischen demselben und den zollvereinten Staaten. (v. 2. März 41.) 69—74. — Einfuhr von Zucker und Reis aus demselben. (Art. II. der obigen Konvention.) 73.

Grundbesitz, Erleichterungen für die Ablösungen der auf dems. haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Grundgerechtigkeiten, (Servituten), (§§. 2. 27. u. 164. der Gemeinheitsheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821.) deren Erwerbung durch Verjährung und schriftlichen Vertrag. (G. v. 31. März 41.) 75.

Grundsteuer, in den westlichen Provinzen, von der Verpflichtung der Kommunen zu deren örtlichen Erhebung (§. 7. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) werden solche entbunden. (A. K. O. v. 6. Februar 41.) 29.

Grundstücke, Erleichterungen für den Austausch einzelner Parzelen ders. (G. v. 13. Apr. 41.) 79.

Güter, (Landgüter), Erleichterungen für den Austausch einzelner Parzelen ders. (G. v. 13. Apr. 41.) 79.

Gutsbesitzer, Einschätzung ders. zur Klassensteuer u. Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe. (A. K. O. v. 4. Janr. 41.) 22. — s. auch Rittergutsbesitzer.

S.

Handels- (u. Schiffahrts-) Verträge, (Konventionen), mit fremden Staaten, namentlich zwischen den zollvereinten Staaten und Großbritannien. (vom 2. März 41.) 69—74. — Einfuhr von Zucker und Reis aus dem letztern. (Art. II. vorst. Konvention) 73. — zwischen den zollvereinten Staaten u. der Ottomanischen Pforte (v. 22. Oktbr. 1840.) 157—231.

Handwerksmäßige Leistungen, auf dem Grund:

Handwerksmäßige Leistungen, (Forts.) besitzt haftend, deren Ablösung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Hannover, Königreich, Vertrag zwischen demselben und Oldenburg einerseits, und den zollvereinten Staaten, nebst Braunschweig, andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich-Braunschweigischer Landestheile. (v. 16. Dezember 41.) 407. — Vertrag zwischen dems. u. Oldenburg, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins. (v. 14. Dezbr. 41.) 410. — Vertrag zwischen dems., Oldenburg u. Braunschweig einerseits, u. den zollvereinten Staaten andererseits, betr. die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages, wegen Förderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. (v. 17. Dezbr. 41.) 412—415. — Übereinkunft (A.) wegen Fortdauer u. Ausdehnung der unter dems. Staaten zur Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Nov. 1837. abgeschlossenen Übereinkunft. (v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (B.), den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein u. des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der vereinten Staaten. (v. 17. Dezember 41.) 417. — desgl. (C.) wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben an den Zollverein. (v. 17. Dezbr. 41.) 419—424. — desgl. (D.) den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an den zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuerverein. (v. 17. Dezbr. 41.) 425. — Übereinkunft (E.), wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs mit den zollvereinten Staaten abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen. (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Übereinkunft mit Preußen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. (v. 17. Dezbr. 41.) 431. — die Stadt u. das Oberamt Münden, mit Einkluß des Dorfes Oberode, bleibt dem obengedachten Steuerverein einverlebt. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 5.) 415.

Harzburg, Amt, s. Braunschweig, Landestheile.

Harzdistrkt, s. Braunschweig, Landestheile.

Haupt-Finanz-Etat, siehe Etat.

Hauptverwaltung der Staatschulden, zu deren drittem Mitgliede wird der Geheime Finanzrath Matat u. zum vierten Mitgliede der Stadtgerichtsdirektor Tettenborn ernannt. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Gehlingen, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuerverein von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig.

Hehlingen, (Forts.)

schweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.
— s. auch Braunschweig.

Heimaths-Atteste, deren Beibringung von Ausländern behufs der Trauung mit Inländerinnen. (V. v. 28. Apr. 41.) 121.

Heirathen, deren Vollziehung zwischen Ausländern und Inländerinnen. (V. v. 28. April 41.) 121.

Hessen, Dorf, siehe Braunschweig.

Hessen, Großherzogthum, Übereinkommen mit dems. wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. (v. 10. Apr. 41.) 67. — desgl., wegen wechselseitiger Vollstreckung der in dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes in Köln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Zivil-Urtheile. (Minist.-Eklär. v. 7. Juni u. deren Bekanntmachung vom 6. Juli 41.) 122—124. — Anwendung dessen Verord. v. 1. Juni 1811., der Kommunal-Rechnungs-Instruktion v. 29. Febr. 1812. u. der Instruktion für die Schultheißen v. 18. Juni 1808. in dem Herzogthum Westphalen, rücksichtlich der Rechtsbeständigkeit der für die Stadt- u. Landgemeinden durch deren Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120. — dessen Gesetze u. Verordnungen über das Kommunalwesen, zeither in verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen noch gültig, werden außer Kraft gesetzt. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297.

Hessen, Kurfürstenthum, Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein. (v. 13. Novbr. 41.) 386—390. — tritt auch rücksichtlich ders. der allgemeinen Münz-Konvention u. dem Zollkartel bei (Art. 9. u. 10.) 389. — (desgl. Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Erleichterung des Betriebes der derselben mitgehörigen Steinkohlen-Bergwerke. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezember 41. Art. 6.) 428. — Vertrag zwischen dems. und Preußen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der gedachten Grafschaft Schaumburg. (v. 13. Novbr. 41.) 390—392.

Hessen-Homburg, Landgrafenthum, erneuter Zollvertrag mit dems. rücksichtlich des Oberamts Meisenheim. (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22. — bei dem erfolgten Beitritt derselben zum Zollkartel behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. (Art. 9.) 20.

Heslingen, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.
— s. auch Braunschweig.

Hohnstein, Grafschaft, siehe Hannover.

Holzdiebstahl, einfacher, Gebühren und Reisekosten der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen desselben. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Holzminden, Stadt, siehe Braunschweig, Landestheile.

Hypothekenbücher, der Patrimonialgerichte, deren Aufbewahrung bei dem Richter der letzteren (A. K. O. vom 18. Aug. 41.) 252.

Hypotheken-Gläubiger, Befreiung derselben von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8.
— Einklagung deren Forderungen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen (ebendas.)
— Verfolgung persönlicher Ansprüche derselben an den Gemeinschuldner. 7. — Vorladung derselb. zum Liquidations-Termine. 7.

Hypothekenrechte, deren Wahrnehmung bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41.) 79. — deren Wahrnehmung bei Subhastationen von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Rees und Duisburg. (V. v. 10. April 41.) 77. 78.

I.

Jahrmärkte, Breslauer, Präsentation u. Einlösung der Wechsel auf denselben. (A. K. O. v. 10. Dezember 40.) 15.

Immobilien, siehe Feuerversicherungen.

Invaliden, (Militair-), versorgungsberechtigte, Besetzung der Unterbeamten- u. Diener-Stellen in den Städten mit der Landgemeinde-Ordnung der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 324.

Jüdische Korporationen, in der Provinz Posen, Erfordernisse zur Stimm- u. Wahlfähigkeit in dens. (A. K. O. v. 16. Febr. 41.) 52.

Justizminister, an denselben sind die Straferkenntnisse wegen beleidigter Majestät, behufs der Bestätigung, nicht mehr einzureichen. (V. v. 12. September 41.) 289.

K.

Kammergericht, in Berlin, Kompetenz-Bestimmung, wenn wegen zweiten gewaltsausübung oder vierten gemeinsamen Diebstahls und wegen Raubes von einem Untergerichte in erster Instanz erkannt worden ist. Der Ober-Appellations-Senat erkennt in 2ter Instanz, wenn das Untergericht auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt hat; der Kriminal-Senat, wenn die erkannte Strafe

Kammergericht, (Forts.)

Strafe weniger beträgt. (A. K. O. vom 3. Dezember 41.) 336.

Kanal, Bromberger, siehe lebt.

Kantonsbezirke, in der Provinz Westphalen, deren Beibehaltung als Amtsbezirke. (Landgem.-Ordn. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 299.

Kaufgelder, für verpfändete Immobilien, deren Vertheilung in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8.

Kinder, aus Ehen zwischen Ausländern und Inländerinnen, deren Mitaufnahme in die Heimath der erstern. (V. v. 28. Apr. 41.) 121.

Klassensteuer, Einschäkung der Gutsbesitzer zu derselben und Prüfung ihrer Reklamationen dagegen. (A. K. O. v. 4. Janr. 41.) 22. — in den westlichen Provinzen, deren Erhebung soll auch ferner durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt werden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — die Kommunen werden von der Verpflichtung der örtlichen Erhebung ders. (§. 9. des Klassensteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.) entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — für die Erhebung ders. werden den Steuerempfängern drei Prozent, den Gemeinden für die Veranslagung ein Prozent der Einnahme bewilligt. (desgl.) 30.

Kommandanten, Disziplinar-Strafgewalt ders. in Vertretung der Gouverneure. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 11. u. 12.) 328.

Kommunal-Abgaben, (Steuern und Lasten) siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunalwesen, die über dasselbe in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeithher bestandenen fremdherrlichen und grossherzogl. Hessischen Gesetze u. Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297.

Kompagnie-Kommandeure, Disziplinar-Strafge- walt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 17. 18. u. 19.) 329. ff.

Konkurs, Verfahren rücksichtlich der vor Eröffnung desselben im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten und akzeptirten Anweisungen. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Befreiung der Pfand- u. Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkursprozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Vorladung ders. im Liquidations-Termin. 7.

Kosten, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen, deren Aufbringung in Beziehung auf Pfand- und Hypothekenrechte. (V. vom 28. Dezember 40.) 7.

Kostensfreiheit, siehe Gebühren-Freiheit.

Kreisbeamte, Königl., für solche können die Kreisstände keine Zulagen bewilligen. (V. v. 25. März 41. §. 4.) 54. 56. 58. 60. 62.

Kreis-Kommunal-Fonds, Besugniß der Kreisstände, über solche zu disponiren. (V. v. 25. März 41. §§. 2. u. 6. b.) 53. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 63. — können für das Königl. Kreisbeamten-Personale keine Zulagen, und zu den Büroauf kosten der Landräthe keine Zuschüsse bewilligen. (V. v. 25. März 41. §. 4.) 54. 56. 58. 60. 62. — Besugnisse derselben, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten — in der Kur- u. Neumark Brandenburg u. dem Markgräflenthum Niederlausitz. (V. v. 25. März 41.) 53. — desgl. im Herzogthum Pommern u. Fürstenthum Rügen. (V. v. 25. März 41.) 55. — desgl. im Großherzogthum Posen. (V. v. 25. März 41.) 58. — desgl. in der Provinz Sachsen. (V. v. 25. März 41.) 60. — desgl. in der Provinz Westphalen. (V. v. 25. März 41.) 62.

Kriminal-Erkenntnisse, über das Verbrechen der beleidigten Majestät, sollen weder dem Landesherrn von Amtswegen mehr vorgelegt, noch auch dem Justizminister zur Bestätigung mehr eingesandt werden. (V. v. 12. Sept. 41.) 289. — siehe auch Diebstahl und Raub.

Kriminal-Ordnung, v. 11. Dezbr. 1805, die im §. 508. derselben vorgeschriebene Einsendung der Straferkenntnisse wegen Majestätsbeleidigung an den Justizminister, behuß der Bestätigung, wird aufgehoben. (V. v. 12. September 41.) 289.

Q.

Landgemeinde-Ordnung, für die Provinz Westphalen. (v. 31. Oktbr. 41.) 297.—321. — Landgemeinden u. Ämter überhaupt und Grundlage ihrer Verfassung. (§§. 1—16.) 297—300. — Gemeinde-Mitglieder, deren Rechte u. Pflichten. (§§. 17—39.) 300—304. — Gemeinderecht u. Meistbeerbe. (§§. 40—48.) 304—306. — Vertretung der Gemeinden. (§§. 49—61.) 307—308. — Rechte und Verhältnisse der Gemeinde-Versammlung. (§§. 62—72.) 308—310. — Vorsteher und Unterbeamte der Gemeinden. (§§. 73—87.) 310—312. — Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung. (§§. 88—105.) 312—316. — Ämter, Amtmänner, Amtsversammlungen. (§§. 106—116.) 317—319. — Verpflichtung zur Annahme von Stellen. (§§. 117—122.) 319—320. — Oberaufsicht über die

Landgemeinde-Ordnung, (Forts.)

Gemeindeverwaltung. (§§. 123—126.) 320—321. — deren Einführung unter gewissen Modifikationen in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung nicht stattefindet. (B. v. 31. Oktbr. 41.) 322.

Land- (u. Stadt) Gericht zu Brieg, siehe lebt.

Landräthe, zu deren Büroakosten können die Kreisstände keine Zuschüsse bewilligen. (B. v. 23. März 41. §. 4.) 54. 56. 58. 60. 62. — in der Provinz Westphalen, beaufsichtigen die Verwaltung der Landgemeinden. (Landgem.-Ordn. v. 31. Oktbr. 41. §§. 123. 124.) 320. 321.

Landrecht, allgemeines, Thl. II. Tit. 8. §§. 865. u. 967., die Präsentation und Einlösung der Breslauer Mess- oder Marktwechsel betr., Aufhebung u. andere Fassung ders. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1295. u. 1296. finden auf die im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1308. u. 1309., die Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mäklergeschäften betr., dieselben sind durch das Gewerbesteuer-Edikt v. 2. November 1810. u. durch das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. Septbr. 1811. für aufgehoben nicht zu achten. (Deklaration vom 30. Juni 41.) 127. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1620—1741., in Verbindung mit Thl. I. Tit. 11. §§. 869—920., deren Anwendung auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Beschrätern, sowie zu den Empfängern der Ladungen. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232. — Thl. II. Tit. 18. §. 490., Abänderung desselben in Beziehung auf den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. vom 6. Novbr. 41.) 294. — Thl. II. Tit. 20. §. 201., die dem Landesherrn von Amts wegen vorzulegenden Straferkenntnisse über Majestätsbeleidigung betr., wird aufgehoben. (B. v. 12. September 41.) 289.

Landschulen, siehe Schulen.

Landwehrkreuz, auf dessen Verlust ist gegen Militärpersonen, welche dem Zivilgerichtsstande unterworfen sind, nicht mehr zu erkennen. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Landwehrmänner, Disziplinar-Bestrafung derselb. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 31—39.) 332—334.**Landwehr-Offiziere**, Disziplinar-Bestrafung ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §. 40.) 334.

Landwehrübungen, Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von denselben. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 93.

Lehnssolger, Wahrnehmung deren Rechte bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzelen v. Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41. §. 5.) 80.

Leistungen, gewerbliche, handwerksmäßige u. andere, auf dem Grundbesitz haftend, Erleichterungen für deren Abdüssung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Lippe, Fürstenthum, Vertrag mit demselben über dessen Anschluß an das Zollsystem Preußens u. der übrigen Staaten des Zollvereins (v. 18. Oktbr. 41.) 337—341. — schließt sich mit dem Bierzehn-Thalserfuß der allgemeinen Münz-Konvention v. 30. Juli 1838. an. (Art. 9.) 342. — tritt auch dem Zollkartel gegen den Schleichhandel v. 11. Mai 1833. bei. (Art. 12.) 342. — Vertrag zwischen Preußen und dems. über die Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 18. Oktbr. 41.) 345—347. — desgl. über den erneuerten Anschluß der Fürstl. Lippischen Gebietsteile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preuß. Zoll- u. indirekte Steuersystem (v. 18. Oktbr. 41.) 348—352. — Beitritt desselben zu der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837. wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416.

Lipperode, siehe Lippe, Fürstenthum.

Liquidations-Prozeß, erbschaftlicher, Befreiung der Pfand- u. Hypotheken-Gläubiger von der Einlaßung in dens. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Vorladung ders. zum Liquidations-Termin. 7.

Lohnfuhrabgabe, an die Postkasse, deren Aufhebung bei Personenuhren über zwei Postmeilen. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 41.) 336.

Löserdürre, siehe Rindviehpest.

Lotterie-Einnehmer, deren Verminderung u. Annahme auf Kündigung. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 132. — Verlust des Klagerights ders. auf gestundete Einsahlgelder. (ebendas.) 131. — die Stellen der Lotterie-Unternehmer sollen nach und nach eingehen. (ebendas.) 132.

Lotteriespiel, Beschränkung desselben u. Abstellung der dabei bemerkbar gewordenen Überstände. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 131. f. — zu dems. dürfen die Lotterie-Einnehmer u. Unter-Einnehmer weder mündlich noch schriftlich auffordern. (ebendas.) 132.

Łüchtringen, Preußischer Gebietsteil, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Lügde, Amt, rücksichtlich desselben tritt Preußen der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, bei. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416

Büneburg, Stadt, Förderung des dortigen Meßverkehrs. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426.

Zut-

Uutter, a. V., Amt, siehe **Braunschweig**, Landes-thelle.

M.

Moestätsbeleidigung, die Einsendung, Vorlegung und Bestätigung der in Untersuchungen wegen ders. abgefassten Straferkenntnisse u. die darüber im §. 201. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. und im §. 508. der Krim. Ord. enthaltene, in der Kab. Ord. v. 4. Dezbr. 1824. wiederholte Bestimmung, werden aufgehoben. (B. v. 12. Septbr. 41.) 289.

Mäklergeschäfte, Bestrafung deren unbefugten Betriebes, nach §§. 1308. u. 1309. Thl. II. Tit. 8. des A. L. R. (Deklar. v. 30. Juni 41.) 127.

Marktwechsel, Breslauer, deren Präsentation und Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Massensystem, Förderung der Übereinstimmung in demselben unter den zollvereinten Staaten. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 6.) 149.

Weisenheim, Landgräflich Hessisches Oberamt, Vertrag über den erneuerten Anschluß desselben an das Preuß. Zoll- u. indirekte Steuer-System. (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22.

Weissbeerste, mit einem Hause angeseßene Gemeindelieder, deren Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem. Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 17. 21. 40—42. 44. 67. 70. sc.) 300. 301. 304. 305. 306. ff. 309.

Wessen, zu Braunschweig und Lüneburg, Förderung des Verkehrs auf dens. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426.

Weserwechsel, Breslauer, deren Präsentation u. Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Weutereien, auf Seeschiffen, deren Untersuchung u. Bestrafung. (G. v. 31. März 41.) 63. ff.

Wiederkutscher, s. Lohnfuhrabgabe.

Militair-Abzeichen, National-, siehe lebt.

Militair-Arrest-Strafen, im Wege der Disziplin verhängt, deren Vollziehung. (B. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Militairbeamte, Disziplinar-Bestrafung ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 42—47.) 334. f.

Militairbefehlshaber, Disziplinar-Strafgewalt derselben. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 9—14.) 327. 328.

Militair-Disziplinar-Strafen, Anordnungen für deren Festsetzung und Vollziehung. (B. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335. — Allgemeine Bestimmungen (§§. 1 bis 4.) 325. — im stehenden Heere. (§§. 5 bis 30.) 326—332. — Kompetenz der Militairbefehlshaber im Allgem. (§§. 9—14.) 327. f. — desgl. der Regiments-Kommandeure. (§. 15.) 328. — der

Militair-Disziplinar-Strafen, (Forts.)

Bataillons-Kommandeure. (§. 16.) 329. — der Kompanie- u. Eskadron-Kommandeure. (§§. 17. 18. 19.) 329. 330. — der höheren Befehlshaber. (§. 20.) 330. — Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt. (§§. 21 bis 30.) 330—332. — Aufhebung oder Abänderung der Disziplinar-Strafen durch höhere Befehlshaber. (§. 30.) 332. — Einleitung der gerichtlichen Bestrafung. (§§. 22—28.) 330. 331. — bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Urlaubten des stehenden Heeres. (§§. 31—41.) 332—334. — gegen Militairbeamte. (§§. 42—27.) 334. 335.

Militairpersonen, die Bestrafung der Übertretungen zivilpolizeilicher u. administrativer Vorschriften seitens ders., gehört zur Kompetenz der Zivilbehörden. (B. v. 21. Oktbr. 41. §. 3.) 325. — dem Zivilgerichtsstande unterworfen, Verlust des National-Militair-Abzeichens für dies., neben dem der National-Rokarde, ohne Erwähnung des Landwehrkreuzes. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Mündenscher Kreis, mit einem Theile desselben bleibt Preußen in dem Steuerverein von Hannover und Oldenburg. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Mobilisir-Feuerversicherungswesen, Ausdehnung der §§. 14. u. 15. des Gesetzes über dasselbe vom 8. Mai 1837. auch auf die Beaufsichtigungen der Versicherungen von Immobilien durch die Ortspolizei hörde. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122.

Münden, Stadt u. Oberamt, siehe Hannover.

Münzfuß, dessen Anwendung bei dem gemeinschaftlichen Zolltarif der zollvereinten Staaten. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 5.) 148.

Münz-Konvention, allgemeine, unter den zollvereinten Staaten, v. 30. Juli 1838., weitere Ausbildung der Münzverfassung gedachter Staaten auf Grundlage dieser Konvention. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 5.) 148. — derselben tritt das Herzogthum Braunschweig mit dem Bierzehn-Thalerfuß bei. (Vertrag v. 19. Oktbr. 41. Art. 13.) 361. — desgl. mit dem Bierzehn-Thalerfuß das Fürstenthum Lippe. (Vertrag v. 18. Oktbr. 41. Art. 9.) 342. — desgl. Kurhessen, rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg. (Vertrag v. 13. Novbr. 41. Art. 9.) 389. — desgl. Waldeck, rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont mit dem Bierzehn-Thalerfuß. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 9.) 397.

Musikalische Kompositionen, Schutz gegen unbefugte Aufführung ders. für deren inländische Verfasser in den deutschen Bundesstaaten. (Bundestags-

Musikalische Kompositionen, (Forts.)
Beschluß v. 22. April, Publ.-Patent v. 6. Novbr.
(41.) 385.

N.

Nachbildung, Gesez gegen dies. v. 11. Juni 1837.,
Nachdruck,

Anwendung der §§. 32. 33. 34. u. 38. desselben, die
Aufführung und Darstellung musikalischer Komposi-
tionen und dramatischer Werke betr., in Folge des
Bundestags-Beschlusses v. 22. April 41. (Publ.-
Patent v. 6. Novbr. 41.) 385. — Privilegien für
einzelne Schriftsteller u. Verleger zum Schutze ihrer
Werke gegen dens., namentlich für die Werke von
Schiller, von Göthe, von Jean Paul Friedrich
Richter, und von Wieland, nach den Bundestags-
Beschlüssen v. 23. Novbr. 38., 4. April u. 22.
Oktbr. 40. u. 11. Febr. 41. (Publikations-Patent v.
1. Juni 41.) 125. f.

National-Militair-Abzeichen, dessen Verlust neben
dem der National-Rokarde, ohne Erwähnung des
Landwehrkreuzes. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Natural-Abgaben, und Leistungen. s. Realberechtigungen.

Nichtigkeitsbeschwerde, die in der Verord. über
dieselbe vom 14. Dezbr. 1833. (S. 303.) §. 5. Nr.
8. gedachte Anzahl von 5 Richtern für Erkenntnisse
zweiter Instanz wird bei standesherrlichen Oberge-
richten (S. 41. der Instr. v. 30. Mai 20. S. 92.)
auf mindestens drei bestimmt. (A. K. O. v. 8. Mai
41.) 86.

Niederlassungen, in den Landgemeinden der Pro-
vinz Westphalen. (Landgem.-Ord. vom 31. Oktbr. 41.
§. 18. u. 19.) 300. 301.

Notariats-Urkunden, deren Aufnahme in fremden
Sprachen, zur Ergänzung der Vorschriften der allgem.
Gerichts-Ordnung. (G. v. 9. Juli 41.) 129. — desgl.
in Polnischer Sprache im Großherzogthum Posen.
(ebendas. §. 12.) 131.

O.

Obergerichte, standesherrliche, (§. 41. der Instr. v.
30. Mai 20. S. 92.) an der Absfassung von Appella-
tions-Erkenntnissen bei dens. müssen mindestens drei
Richter theilnehmen. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder
und Insterburg; hat ein Untergericht wegen zweiten
gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und
wegen Raubes in erster Instanz auf weniger als
zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt, so gebürt deren
Senaten für Strafsachen die Absfassung des Er-

Oberlandesgerichte, (Forts.)
Kenntnisses zweiter Instanz. (A. K. O. v. 3. Dezbr.
41.) 336.

Oberode, Dorf, siehe Hannover.

Oderbrücke, bei Oppeln, Abgabe für deren Benutzung.
(A. K. O. u. Tarif v. 12. Janr. 41.) 23—26.

Oelsburg, Ortschaften, siehe Braunschweig, Lan-
desthile.

Offiziere, Disziplinar-Bestrafung derselben. (V. v.

21. Oktbr. 41. §§. 5. 14. 15. 16. 19. 20.) 326. 328.
329. 330. — verstorbene, freie Disposition über die

in deren Nachlasse befindlichen Montirungs- u. Equi-
pagestücke, u. Aufhebung des dieselbe beschränkenden
§. 435. des Anhangs zur allgem. Gerichtsord. (A.
K. O. v. 8. Janr. 41.) 16.

Ohlau, Stadt in Schlesien, Aufhebung der im Juris-
diktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden beson-
deren Rechte, und Anwendung der Vorschriften des
A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. V. v.
25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Oldenburg, Großherzogthum, Vertrag zwischen dem-
selben und Hannover einerseits, und den zollver-
einten Staaten, nebst Braunschweig, andererseits,
über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzog-
lich Braunschweigischer Landestheile. (v. 16.
Dezbr. 41.) 407. — Vertrag zwischen demselben u.
Hannover, die Fortdauer des unter ihnen durch den
Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuerver-
eins. (v. 14. Dezbr. 41.) 410. — Vertrag zwischen
dens., Hannover u. Braunschweig einerseits, u. den
zollvereinten Staaten andererseits, betr. die
Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abge-
schlossenen Vertrages, wegen Förderung der gegen-
seitigen Verkehrsverhältnisse. (v. 17. Dezbr. 41.)
412—415. — Übereinkunft (A.), wegen Fortdauer
und Ausdehnung der unter denselben Staaten zur
Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Novbr.
1837. abgeschlossenen Übereinkunft. (v. 17. Dezbr.
41.) 416. — Übereinkunft (D.) zwischen Preußen
einerseits, und Hannover, Oldenburg u. Braun-
schweig andererseits, den erneuerten Anschluß ver-
schiedener Preußischer Gebietstheile an das
Steuersystem der lechteren Staaten. (v. 17. Dezbr.
41.) 425. — Übereinkunft (E.) mit den zollver-
einten Staaten wegen Fortdauer der unter dem
1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegen-
seitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft,
mit gewissen Modifikationen. (v. 17. Dezbr. 41.)
426—430.

Oldendorf, Stadt, s. Braunschweig, Landesthile.

Oppeln, Stadt, siehe Oderbrücke.

Ostha-

Ostharingen, Dorf, { s. Braunschweig, Landsth.
Ottenstein, Stadt, { s. Braunschweig, Landsth.
Ottomanische Pforte, (Türkei), nebst deren Besitzungen in Asien u. Afrika (Egypten), Handelsvertrag zwischen ders. und den zollvereinten Staaten. (v. $\frac{1}{2}$. Oktbr. 40.) 157—231. — Aufrechthaltung, Bestätigung und Ausdehnung des Freundschafts- u. Handelsvertrages v. 22. März 1761. (alten Styls) 159.

P.

Pabstorf, Dorf, Braunschweigischen Antheils, siehe Braunschweig.

Papiere, kurshabende, verpfändete, deren Einklagung und Einziehung seitens der Pfandgläubiger in Konkurs- u. erbschaftl. Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4.

Parzelen, einzelne, von Grundstücken, Erleichterungen für den Austausch ders. (G. v. 13. April 41.) 79.

Patrimonialgerichte, eximirter Gerichtsstand aller bei dens. angestellten Richter. (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292. — Aufbewahrung deren Akten und Hypothekenbücher bei dem Richter ders. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 252.

Paul, Jean, s. Richter.

Personensuhren, durch Miethskutscher und Lohnfuhrleute, über zwei Postmeilen, Aufhebung der dafür an die Postkasse zu entrichtenden Abgabe. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 41.) 336.

Pfandgläubiger, Befreiung derselben von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Einklagung deren Forderungen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen. (ebendas.) — Verfolgung persönlicher Ansprüche ders. an den Gemeinschuldner. 7. — Vorladung ders. zum Liquidations-Termine. 7.

Pflegebefohlene, Zinsfuß bei Ausleihung deren Geldes an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.

Polcher Dingtagsbesitzungen, im Coblenzer Regierungsbezirke belegen und aus der französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangen, endliche Praktionsfrist für die Ansprüche an lehtern aus dens. (A. K. O. v. 8. Septbr. 41.) 288.

Polizei, deren Verwaltung in dem Amtsbezirke der Landgemeinden der Provinz Westphalen durch den Amtmann. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 110.) 318.

Polizei-Kontraventionen, von Militärpersonen begangen, deren Bestrafung gehört zur Kompetenz der Zivilbehörden. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 3.) 325.

Polnische Sprache, Aufnahme von Notariats-Ur-

kunden in ders. im Großherz. Posen. (G. v. 9. Juli 41. §. 12.) 131.

Pommern, Alt-, Provinz, Feuer-Soziets-Reglement für das platté Land ders. (v. 20. Aug. 41.) 253—281. — Verordnung über die Ausführung dieses Reglements und über die Auflösung der verschiedenen bisher daselbst bestandenen Feuersozietäten. (v. 20. Aug. 41.) 282—284. — (Herzogthum Pommern u. Fürstenthum Rügen), Befugnisse der Kreisstände in dens. Ausgaben zu beschließen und die Kreise eingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 55.

Portofreiheit, in Feuer-Sozietsangeleg. des platté Landes von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255.

Posen, Provinz, (Großherzogthum), Befugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreise eingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 58. — Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein in derselben gehörigen Güter, v. 6. Juli 40., bei der Aufnahme gerichtlicher Taren von den Nittergütern in ebenders. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3.

— Erfordernisse zur Stimm- und Wahlfähigkeit in den jüdischen Korporationen in ders. (A. K. O. v. 16. Febr. 41.) 52. — s. auch Feuer-Soziets-Regl. **Praktions-Termin**, (Praktionsfrist), endliche, für die Ansprüche an den Domainen-Fiskus aus den Polcher Dingtagsbesitzungen im Coblenzer Regierungsbezirke. (A. K. O. v. 8. Septbr. 41.) 288.

Preußen, Provinz, Einrichtung der Landschulen, Königl. Patronats, in ders., in Anwendung der älteren Regulative ic., v. 30. Juli 1736., 29. Oktbr. 1741. u. 2. Jan. 1743. (V. v. 30. Novbr. 40.) 11.

Prozesse, Vertretung der Gemeinden in den Landesteilen des vormaligen Großherz. Berg in dens. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13. — deren Führung seitens der Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. vom 31. Oktbr. 41. §§. 91. 92. 104.) 313. 316. — s. auch Konkurs, Liquidations-ic. Prozeß. — desgl. Rechtsweg.

Pupillengelder, Zinsfuß bei Ausleihung derselben an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.

Pyrmont, Fürstenthum, s. Waldeck.

R.

Naub, worüber ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat. Beträgt die Strafe zehnjährige Freiheit oder eine noch schwerere Strafe, so gebührt die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz im Departement des Kammergerichts dem Ober-Appellations-Senate, in der Provinz Preußen dem Tribunal zu

Naub, (Forts.)

Königsberg; beträgt die Strafe weniger, so gebührt die Absaffung des Erkenntnisses zweiter Instanz dem Kriminal-Senate des Kammergerichts und in der Provinz Preußen den Oberlandesgerichts-Senaten für Strafsachen. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336.

Realberechtigungen, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben, Zulassung deren Subhastation in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Nees u. Duisburg. (W. v. 10. April 41.) 76—78. — mit Ausschluß derjenigen Berechtigungen, welche nicht abgelöst werden können. 77. — die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §§. 1. u. 10. werden rücksichtlich derjenigen Geldrenten, welche keiner Kündigung unterworfen sind, hierdurch aufgehoben. 77.

Rechtspflege, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

Rechtsweg, Zulässigkeit desselben in Angelegenheiten der Landgemeinden der Prov. Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 124.) 321. — s. auch Prozesse.

Nees, Kreis, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Subhastation von Realberechtigungen in dems. (W. v. 10. April 41.) 76—78.

Megierungen, durch deren Plenum werden die Beschlüsse der Kreisstände über Bestreitung von Ausgaben durch Beiträge ic. der Kreiseingesessenen bestätigt. (Verordnungen v. 25. März 41. §. 3.) 54. 56. 58. 60. 62. — Besignisse ders. bei Ablösung der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und anderen Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 6.) 138. — Rekurs an dies. in Beaufsichtigung der Feuerversicherungen von Immobilien durch die Ortspolizeibehörde. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in der Provinz Westphalen, führen die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 123. 124.) 320. 321.

Regiments-Kommandeure, Disziplinar-Strafge- walt ders. (W. v. 21. Oktbr. 41. §. 15.) 328. f.

Reichsstände, ehemalige unmittelbare deutsche, in der Prov. Westphalen, verbleiben in den ihnen zustehenden Rechten. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 5 u. 125.) 298. 321.

Reiningen, Dorf, mit einem Theile desselben bleibt Preußen in dem Steuervereine von Hannover und Oldenburg. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — Übereinkunft (D.) v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Neis, Einfuhr desselben aus Großbritannien. (Konv. v. 2. März 41. Art. II.) 73.

Neisekosten der Gerichtsvollzieher, s. diese.

Reserve, Disziplinarbestrafung der zu ders. entlassenen Unteroffiziere u. Soldaten. (W. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 334.

Nevenüen, von verpfändeten Immobilien, während der Sequestration, deren Vertheilung in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (W. v. 28. Dezbr. 40.) 5—8.

Rheinhessen, Provinz, s. Hessen, Großherzogthum. **Rheinprovinz**, Unterhaltung der durch Staatswahlen führenden oder dieselben begränzenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405. — s. auch Appellationsgerichtshof, Berg, vormal. Großherzogth.; desgl. Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Kreise Nees und Duisburg.

Rheinschiffe, Regulativ über deren gleichförmige Eichung, als Supplementar-Art. X. zur Rheinschiffahrts-Akte v. 31. März 1831. Art. 17. (Genehmig.-Urk. v. 6. Sept. 1838.) 81. — Verbot der Waarenladungen aufs Verdeck ders. (Oberlast), strafbare Verlad. von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dens., u. Überlad. ders., l. Supplementar-Art. XI. XII. u. XIII. (Genehmig.-Urk. v. 25. Oktbr. 40.) 83—85. — (A. K. O. v. 5. Jan. u. 17. Sept. 40.) 133. 135.

Rheinschiffahrts-Akte, vom 31. März 1831. — Zusatz zu Art. 17. ders. durch den Supplementar-Art. X. laut Protokolls der Central-Kommission v. 17. Juli 1838., das Regulativ für die gleichförmige Eichung der Schiffe auf dem Rheine enthaltend. (Genehmigungs-Urkunde v. 6. Septbr. 1838.) 81. — Zusätze zu Art. 62. u. 65. ders. durch die Supplementar-Art. XI. u. XII. u. Art. XIII., laut Protokolls der Central-Kommission v. 27. Juli 1839., das Verbot der Waaren-Ladungen aufs Verdeck (Oberlast), die strafbare Verladung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen und die Überladung der Schiffe betr. (Genehm.-Urkunde v. 25. Oktbr. 40.) 83—85. — (A. K. O. v. 5. Jan. u. 17. Septbr. 40.) 133. 135.

Nichter, deren sollen bei standesherrlichen Obergerichten zur Absaffung eines Erkenntnisses zweiter Instanz mindestens drei seyn. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86. — bei den Patrimonialgerichten, haben den erimirten Gerichtsstand. (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292.

Nichter, Jean, Paul, Friedrich, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 22. Oktbr. 40. u. Publikations-Patent v. 11. Febr. 41.) 125.

Mindvielpest, (Öserdürre), Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch dieselbe verursachten Verluste, in der Provinz Schlesien, und Aufhebung der nach dem Regl. v. 24. Novbr. 1765. u. dem Nachtrage v. 15. Febr. 1783. darin zeither bestandenen Versicherungs-Gesellschaften. (G. v. 30. Juni 41.) 285.

Nittergüter, im Großherz. Posen, Verfahren bei Auf-

Nittergüter, (Forts.)

Aufnahme gerichtlicher Taxen von dens. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3. — in der Provinz Westphalen, Regulirung deren Verhältnisse zu den Ortsgemeinden. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6. bis 13.) 298. 299. 307.

Nittergutsbesitzer, landtagsfähige, als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 50. 51. 63. 81.) 307. 309. 311. — deren Güter zur Gemeinde gehörenden, sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden. (§. 120.) 320. s. auch Gutsbesitzer.

Noelum, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Nunkelrübenzucker, dessen Besteuerung. (B. v. 30. Juli 41.) 140. — Übereinkunft unter den zollvereinten Staaten rücksichtlich derselben. (v. 8. Mai 41.) 148. 151. — derselben tritt Waldeck rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont bei. (Vertrag v. 11. Dez. 41. Art. 8.) 396. — Vertrag mit Kurhessen über die Besteuerung derselben in der Grafschaft Schaumburg. (v. 13. Novbr. 41.) 390—392.

S.

Sachsen, Königreich, Vertrag mit demselb. und den zu dem Thüringischen Zoll u. Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge v. 30. März u. 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. (v. 8. Mai 41.) 154—156. — Übereinkunft mit demselben wegen wechselseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen und gegen deren fälschlichen Gebrauch. (v. 12. Febr. 41.) 44.

Sachsen, Provinz, Befugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (B. v. 25. März 41.) 60.

Salpetersäure, strafbare Verladung derselben auf **Salzsäure**, strafbare Verladung derselben auf Rheinschiffen. (Genehm.-Urk. des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Salzverkauf, (Salzdebit), in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Schaumburg, Grafschaft, s. Hessen, Kurfürstenth.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Beitritt derselb. zu der Übereinkunft vom 1. Novbr. 1837. wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Erleichterung des Betriebes der demselben mitgehörigen Steinkohlenberg-

Schaumburg-Lippe, (Forts.)

werke. (Übereinkunft [E.] vom 17. Dezbr. 41. Art. 6.) 428.

Schauspiele, s. dramatische Werke.

Schiffer, s. Stromschiffer.

Schiffahrts-Verträge, mit fremden Staaten, s. Handels-rc. Verträge; desgl. Rheinschiffahrts-Akte.

Schiffsbefrachter, für die Stromschiffahrt, deren Verhältniß zu den Schiffen (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Schiffseigenthum, Versfahren bei Verfolgung des Pfandrechts auf dasselbe in Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 5.

Schiffskapitaine, von Seeschiffen, deren Befugnisse und Verpflichtungen zur Aufrechthaltung der Mannschaft auf letztern. (G. v. 31. März 41.) 64. ff.

Schiffsladungen, für die Stromschiffahrt, Verhältniß deren Empfänger zu den Schiffen. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Schiffs-Oberlast, (Waaren-Ladungen auf's Verdeck) s. Rheinschiffe.

Schiffsvolk, (Schiffsmannschaften) auf Seeschiffen, Aufrechthaltung der Mannschaft unter dems. (G. v. 31. März 41.) 64—67.

Schiller, v., Friedrich, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 23. Novbr. 1838. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125.

Schleichhandel, s. Zollkartel.

Schlesien, Provinz, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- u. Stadtgerichts zu Brieg gelgenden besonderen Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni 41.) 127. — desgl. in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen, mit Weichbild. (B. v. 25. Oktbr. 41.) 291. — Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Edserdürre) veranlaßten Verluste. (G. v. 30. Juni 41.) 285.

Schulen, Landschulen, Königl. Patronats, in der Provinz Preußen, deren Einrichtung in Anwendung der älteren Regulativprinzipien. (B. v. 30. Novbr. 40.) 11.

Schulkollegien, Provinzial, Befugnisse ders. bei Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und anderen Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 6.) 138.

Schwefelsäure, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig.-Urk. des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Seereisende, Verfahren gegen dies. wegen der von dens. während der Fahrt begangenen Verbrechen. (G. v. 31. März 41. §. 17.) 66.

Seeschiffe, Aufrechthaltung der Mannszucht auf dens. (G. v. 31. März 41.) 64—67.

Seesen, Amt, s. Braunschweig, Landestheile.

Sequestrationen, verpfändeter Immobilien, in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 5—7.

Servituten, s. Grundgerechtigkeiten.

Soldaten, Gefreite und Gemeine, Disziplinar-Strafung ders. (B. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Sparkassen, Ausleihung deren Bestände auf Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit. (A. K. O. v. 26. Juli 41.) 287.

Sportelfreiheit, s. Gebühren-Freiheit.

Staatshaushalt, allgemeiner Etat desselben für das Jahr 1841. (v. 24. März nebst A. K. O. v. 16. April 41.) 48—51.

Staasschulden, s. Hauptverwaltung derselben.

Staatswaldungen, s. Forsten, Königl.

Stabsoffiziere, Disziplinar-Strafgewalt ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §. 16.) 329.

Städte, in der Provinz Westphalen, mit 2500 Einwohnern und darüber, Einführung der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. in dens. (B. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — in denjenigen, in welchen letztere nicht stattfindet, soll die Landgemeinde-Ord. v. 31. Oktbr. 41. unter gewissen Modifikationen zur Anwendung kommen. (§§. 2—15.) 322—324.

Städteordnung, revidirte, v. 17. März 1831. — deren Einführung in den Städten der Provinz Westphalen, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben. (B. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — dieselbe wird der Stadt Wreschen, in der Provinz Posen, verliehen. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 41.) 290.

Stadt- (und Land-) Gericht, zu Brieg, s. lebt.

Stadtverordnete, und Stellvertreter ders., deren Wahl und Einberufung in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (B. v. 31. Oktbr. 41. §§. 10—12.) 323.

Standesherren, vorm. unmittelbare deutsche Reichsstände, in der Provinz Westphalen, verbleiben in den ihnen zustehenden Rechten. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 5. u. 125.) 298. 321.

Standesherrliche Obergerichte, (§. 41. der Instruktion v. 30. Mai 20. S. 92.) Theilnahme von mindestens drei Richtern ders. bei Absaffung der Appellations-Erkenntnisse. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Stempelfreiheit, für die im Giroverkehr der Königl.

Stempelfreiheit, (Forts.) ngl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — der Guts-herrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden, in Armen-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 288. — der Verhandlungen über Ablösungen der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — der auf die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Feuerversicherungen von Immobilien sich beziehenden Verhandlungen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in Feuer-Sozietätsangelegenheiten des platten Landes von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255. — der Gesuche u. Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen. (A. K. O. v. 24. April 41.) 93.

Steuerleute, als Stellvertreter der Schiff-Kapitaine auf Seeschiffen, Befugnisse und Verpflichtungen ders. (G. v. 31. März 41. §. 18.) 66.

Steuern, direkte, siehe Grundsteuer, Gewerbe- und Klassen-Steuer; — Kommunal, siehe Gemeinde-Abgaben; indirekte; im Verkehr mit fremden Staaten, siehe Zollvereins- und Handels-Verträge.

Steuerverein, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig ic., siehe Zollvereins-Verträge.

Straßen, für Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen, und für Eisenbahn-Offizianten u. Vorsteher, wegen Vernachlässigungen ic. (B. v. 30. Novbr. 40.) 9. 10.

— für Vergehen und Verbrechen auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41.) 64—67. — für vorschritts-widrige Verladung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf Rheinschiffen, desgl. für Überladung der letztern. (Genehmig. Urk. des XIII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. f. — (A. K. O. v. 5. Janr. u. 17. Septbr. 40.) 133. 135.

— für den unbefugten Betrieb von Mäklergeschäften. (Deklar. v. 30. Juni 41.) 127. — siehe auch Militair-Disziplinar-Strafen, desgl. National-Milit. Abzeichen.

Straßlinge, deren Arbeitsverdienst darf für deren Gläu-biger niemals in Beschlag genommen werden. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Strehlen, Stadt mit Weichbild, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besondern Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. B. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Stromschiffer, Verhältniß derselben zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen, in Anwendung der §§. 1620—1741. Tit. 8. Thl. II. und §§. 869—920. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Studirende **Zuländer**, müssen ein und ein halbes Jahr auf einer Landes-Universität studiren. (A. K. O. v. 30. Juni 41.) 139.

Subhastationen, von Pfändern und verpfändeten Immobilien, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Nees und Duisburg. (B. v. 10. April 41.) 76. 78.

T.

Tariff, zur Erhebung von Brücken-, Wege-, Dammgeldern ic., siehe diese.

Tagordnung, revidirte, für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter, vom 6. Juli 1840. Anwendung derselben bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern in ders. Provinz. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3.

Thedinghausen, Amt, s. Braunschweig, Landestheile. **Thorn**, Stadt, Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Rthlr. für dieselbe, zur völligen Regulirung ihres Kämmerei-Schuldenwesens, gegen 4prozentige, auf den Inhaber lautende Obligationen. (Allerhöchstes Privilegium v. 17. Mai 41.) 114—119.

Trainsoldaten, beurlaubte, Disziplinar-Bestrafung ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 334.

Tranungen, von Ausländern mit Inländerinnen, Beibringung eines Attestes der heimathlichen Orts-obrigkeit der ersteren vor dens. (B. v. 28. April 41.) 121.

Tribunal, des Königreichs Preußen, Kompetenz-Bestimmung, wenn wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes von einem Untergerichte in erster Instanz erkannt worden ist. Das Tribunal erkennt in 2ter Instanz, wenn das Untergericht auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt hat; der Ober-Landesgerichts-Senat für Strafsachen, wenn die erkannte Strafe weniger beträgt. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336.

Türkei, siehe Ottomannische Pforte.

U.

Überverdienstgelder, der Straflinge u. Gefangenen, siehe Arbeitsverdienst.

Uniformstücke, verstorbener Offiziere, siehe letz.

Universitäten, inländische, auf einer derselben müssen diesseitige Unterthanen, behufs ihrer Anstellung oder Zulassung zur medizinischen Praxis, ein und ein halbes Jahr studirt haben. (A. K. O. v. 30. Juni 1841.)

Universitäten, (Forts.) 41.) 139. — in wie fern davon Dispensation ertheilt werden kann. (ebendas.)

Unterbeamte, und Diener, in den Städten mit der Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen, deren Besetzung mit versorgungsberechtigten Invaliden. (B. v. 31. Oktbr. 41. §. 15.) 324.

Unteroffiziere, Disziplinar-Bestrafung ders. (B. v. 21. Oktbr. 41. §§. 5. 13. 15. 16. 17. 18.) 326. 328. 329. — zur Reserve entlassene, desgl. (§. 41.) 334.

Untersuchungen, gegen Seeschiffs-Mannschaften wegen verübter Verbrechen auf der Fahrt. (G. v. 31. März 41.) 66. — fiskalische, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geführt, Kompetenz zur Absaffung des Erkenntnisses dritter Instanz in dens. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128.

Urkunden, deren Ausstellung und Vollziehung für Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landsgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 105.) 316.

V.

Vagabunden, (Verbrecher, Ausgewiesene.), Über-einkunst wegen gegenseitiger Übernahme ders. mit Anhalt-Köthen. (Minist.-Erkl. v. 24. Juli 39. u. deren Bekanntmach. v. 15. Mai 41.) 87—91.

Verbrechen, auf Seeschiffen begangen, deren Untersuchung u. Bestrafung. (G. v. 31. März 41.) 64. ff.

Verbrecher, Übereinkommen mit dem Großherz. Hessen, wegen gegenseitiger Verfolgung ders. über die Landesgränze hinaus. (v. 10. April. 41.) 67. — s. auch Vagabunden.

Verjährung, Begründung von Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten (§§. 2. 27. u. 164. der Gemeinheitsheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821.) durch dieselbe. (G. v. 31. März 41.) 75.

Wiehsenche, siehe Rindviehpest.

Volkszählung, siehe Bevölkerung.

Vorladungen, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen, in Beziehung auf Pfand- u. Hypothekengläubiger. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 6. 7.

W.

Waarenbezeichnungen, Übereinkunft mit dem Königreiche Sachsen zum wechselseitigen Schutz derselben und gegen deren fälschlichen Gebrauch (v. 12. Febr. 41.) 44.

Waldeck, Fürstenthum, Vertrag mit demselben über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein (v. 11. Dezbr. 41.) 393—400. — Beis tritt eben derselben zum Zollkartel und zu der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837. gegen den Schleichhandel u. gegen Desraudation der innern Verbrauchs-

Waldeck, Fürstenthum, (Forts.)

Abgaben. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 10. (398. — Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — desgl. Beitritt ebendesselben zu der allgemeinen Münzkonvention mit dem Vierzehn-Thalerfuße. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 9.) 397. — desgl. zu der Übereinkunft v. 8. Mai 41. wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 8.) 396. — Vertrag desselben mit Preußen, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebts im Fürstenthume Pyrmont (v. 11. Dezbr. 41.) 400—403.

Waldprodukte, (Forstprodukte), Gebühren u. resp. Reisekosten der Rheinischen Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen Entwendungen ders. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Waldungen, deren Verwaltung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, nach der Verord. v. 24. Dezbr. 1816. (Landgem. Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 96.) 315. — s. auch Forsten, Kdnigl.

Walkenried, Stiftsamt, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Wansen, Stadt, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besondern Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle derselben. (G. v. 30. Juni u. B. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Wechsel, deren Präsentation und Einlösung auf Breslauer Messen oder Märkten, u. veränderte Fassung der §§. 865. u. 967. Thl. II. Tit. 8. des A. L. R., rücksichtlich derselben. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Wechselordnung, Danziger, v. 8. März 1701., Ermäßigung der darnach zulässigen Respittage auf drei. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 92.

Wege, öffentliche, durch Staatswaldungen führend oder dieselben begränzend, deren Unterhaltung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405.

Weichsel-Brücke u. Fähre, bei Dirschau, Abgabe für deren Benutzung. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Wenceslausches Kirchenrecht vom Jahre 1416., im Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltend, wird außer Kraft gesetzt. (G. v. 30. Juni 41.) 127. — desgl. in den Städten Ohlau, Zobten, Wanzen und Strehlen (B. v. 25. Oktbr. 41.) 291. — desgl. im Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts in Breslau. (G. v. 11. Mai 39.) s. Jahrg. 1839. S. 166.

Weserdistrikt, s. Braunschweig, Landestheile.

Westphalen, Herzogthum, Rechtsbeständigkeit der von

Westphalen, Herzogthum, (Forts.)

Stadt- u. Landgemeinden in dems. bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120.

Westphalen, Provinz, Landgemeinde-Ord. für dies. (v. 31. Oktbr. 41.) 297—321. — die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen ders. zeithher bestandenen fremdherrlichen und grossherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. (Landgem. Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297.

— Besugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (B. v. 25. März 41.) 62. — Unterhaltung der durch Staatswaldungen führenden oder dieselben begränzenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405.

— Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten ders., in welchen die revidirte Städte-Ord. bis jetzt nicht eingeführt ist. (B. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — Subhastation von Nealberechtigungen in ders. (B. v. 10. April 41.) 76—78. — s. auch Hessen Großherzogthum.

Wieland, Christoph, Martin, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 11. Febr. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125.

Wolfsburg, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Streuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

— s. auch Braunschweig.

Wreschen, Stadt, in der Provinz Posen, ders. wird die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 41.) 290.

Würgassen, Dorf, mit demselben bleibt Preußen in dem Streuervereine von Hannover u. Oldenburg (Vertrag vom 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

B.

Zehnte, s. Nealberechtigungen.

Zinsen, für Hypothekengläubiger bei Vertheilung der Kaufzelder in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. (B. v. 28. Dezbr. 40.) 6.

Zinsfuß, von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294. — nur zur Ausleihung gegen niedrigere Zinsen ist die Genehmigung der dem Vor- munschaftsgerichte vorgesetzten Behörde erforderlich. (ebendas.)

Zolten, Stadt, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besondern Rechte, und Anwendung der Vorschriften des

Zobten, (Forts.)

des A. L. N. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. B. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Zollkartel, unter den zollvereinten Staaten, zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels sc. v. 11. Mai 1833. — demselben tritt das Herzogthum Braunschweig bei. (Vertrag v. 19. Oktbr. 41. Art. 19.) 363. — desgl. das Fürstenthum Lippe. (Vertrag vom 18. Oktbr. 41. Art. 12.) 342. — desgl. Kurhessen rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg. (Vertrag v. 18. Novbr. 41. Art. 10.) 389. — darin verbleibt auch Hessen-Homburg rücksichtlich des Oberamtes Meisenheim. (Vertrag v. 5. Dezbr. 40. Art. 9.) 20. — demselben tritt Waldeck rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont bei. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 10.) 398. — Übereinkunft zwischen den zollvereinten Staaten u. Hannover, Oldenburg u. Braunschweig zur Unterdrückung des Schleichhandels v. 1. Novbr. 1837., deren Fortdauer u. Ausdehnung. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 1.) 413. — (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416.

Zollvereinsverträge, unter den zollvereinten Staaten, über die Fortdauer des Zoll- u. Handelsvereins, von 12 zu 12 Jahren, nach den Verträgen v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833., v. 12. Mai u. 10. Dezbr. 1835. u. v. 2. Janr. 1836., mit einigen Modifikationen u. zusätzlichen Bestimmungen, (v. 8. Mai 41.) 141—153. — desgl. zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge v. 30. März u. 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 8. Mai 41.) 154—156. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten und dem Herzogthum Braunschweig, wegen Anschlusses des letztern an den Gesamt-Zollverein (v. 19. Oktbr. 41.) 353—370. — Übereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 19. Oktbr. 41.) 371. — Vertrag zwischen Preußen u. Braunschweig über die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzogl. Landestheilen (v. 19. Oktbr. 41.) 373—378. — desgl. in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heslingen und Lüchtringen (v. 19. Oktbr. 41.) 378—383. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten und Braunschweig einerseits, und Hannover u. Oldenburg andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile (v. 16. Dezbr.

Zollvereinsverträge, (Forts.)

41.) 407. — Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins (v. 14. Dezbr. 41.) 410. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (v. 17. Dezbr. 41.) 412—415. — Übereinkunft (A.) zwischen eben denselben Staaten, wegen Fortdauer u. Ausdehnung der unter denselben zur Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Übereinkunft, (v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (B.) zwischen den zollvereinten Staaten nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der erstern Staaten, (v. 17. Dezbr. 41.) 417. — desgl. (C.) wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben an den Zollverein, (v. 17. Dezbr. 41.) 419—424. — Übereinkunft (D.) zwischen Preußen einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letztern Staaten, (v. 17. Dezbr. 41.) 425. — Übereinkunft (E.) zwischen den zollvereinten Staaten, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen, (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Übereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Übereinkunft vom 1. Novbr. 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen, (v. 17. Dezbr. 41.) 431. — mit dem souveränen Landgrafen zu Hessen, rücksichtlich des Oberamtes Meisenheim, (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22. — mit Kurhessen, über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein, (v. 13. Novbr. 41.) 386—390. — Vertrag zwischen demselben und Preußen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der gedachten Grafschaft Schaumburg, (v. 13. Novbr. 41.) 390—392. — desgl. mit dem Fürstenthume Lippe. (Vertrag v. 18. Oktbr. 41.)

Bollvereinsverträge, (Forts.) ~~Verträge zwischen den drei preußischen Provinzen Westfalen, Hannover und Sachsen-Anhalt~~ 337—341. — Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in demselben. (v. 18. Oktbr. 41.) 345—347. — desgl. über den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietsthelle Lipperode, Cappel u. Grevenhagen an das Preuß. Zoll- und indirekte Steuersystem. (v. 18. Oktbr. 41.) 348—352.

Büchtigung, körperliche, zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64. — deren Verhängung und Vollstreckung

Büchtigung, (Forts.)

gegen gemeine Soldaten. (B. v. 21. Oktbr. 41. §. 5. D. §§. 7. u. 19.) 327. 330.

Zucker, Einfuhr desselben aus Großbritannien. (Konv. v. 2. März 41. Art. II.) 73. — s. auch Runkelzucker.

Bündhölzer, strafbare Verladung derselben auf Rheinschiffen. (Genehmig.-Urkunde des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

II. Personal - Register. 1841.

Natan, Geheimer Finanzrath, wird drittes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatschulden. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Tettenborn, Stadtgerichts-Direktor wird vierthes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatschulden. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem sechsten Sachregister, von 1831—1835, ist Seite 114, in der 3ten Zeile des Artikels: „Zollkartel“, statt 30. Mai, zu lesen: 11. Mai 1833.

